



**Baudirektion
Kanton Zürich**

Tiefbauamt

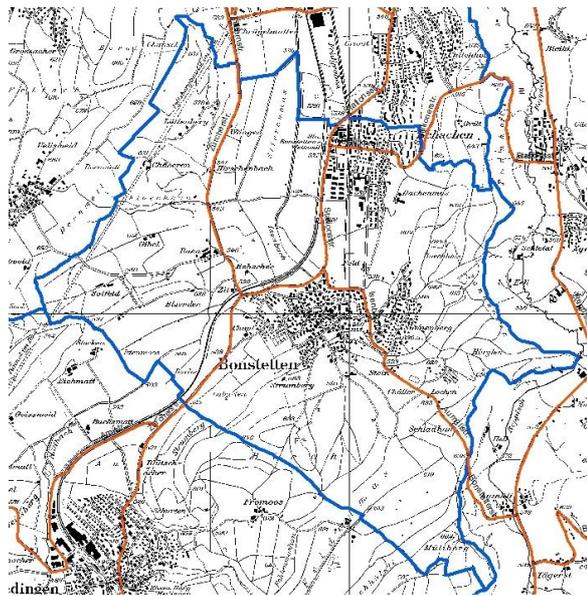
Stab / Fachstelle Lärmschutz

Gemeinde : **03 Bonstetten**

Sanierungsregion : **Knonaueramt, Los KNO-2**

Strassen : **Aumüli-, Stalliker-, Zürcher-, Isenbach- und Stationsstrasse**

Projekt : **Lärmsanierung Staatsstrassen
Erleichterungsanträge inkl. Begründungen**



Bearbeitungsstufe:

Akustisches Projekt

Ausfertigung für:

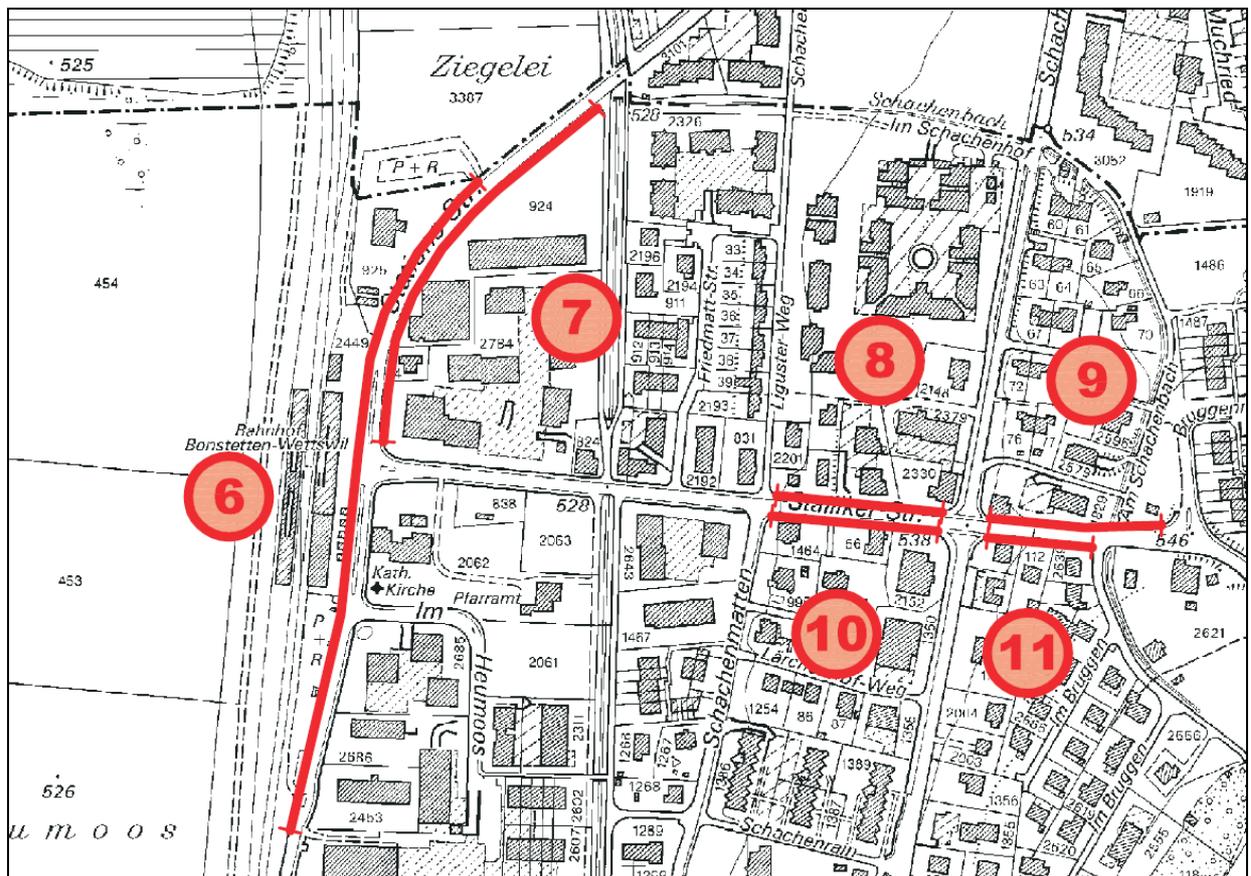
Öffentliche Auflage

Ernst **Basler + Partner** AG

31. Oktober 2011

Inhalt

1	Einleitung	1
2	Erleichterungsantrag Abschnitt 2	3
3	Erleichterungsantrag Abschnitt 5	4
4	Erleichterungsantrag Abschnitt 9	5
5	Erleichterungsantrag Abschnitt 10	6
6	Erleichterungsantrag Bereich Zürcherstrasse	7
7	Erleichterungsantrag Bereich Aumülistrasse	8

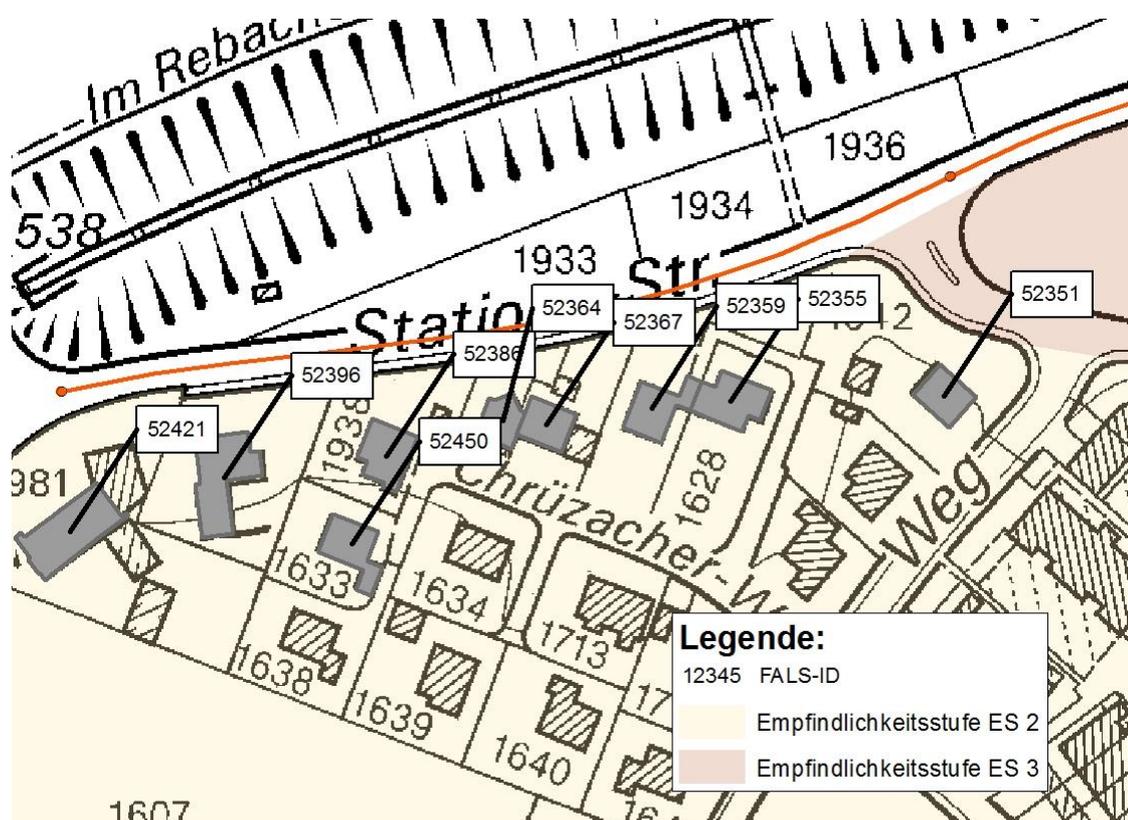


Planausschnitt Bonstetten aus der Vorstudie vom 11.07.2008

2 Erleichterungsantrag Abschnitt 2

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 11.07.2008 definierten Abschnitt „Abschnitt 2“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen getroffen werden. Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms sind gemäss Vorstudie Machbarkeit vom 11.07.2008 und vorgängigem Schreiben der Gemeinde Bonstetten vom 10.02.2004 nicht möglich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
52351	Chrüzacherweg 2	W	II	62	50	Nein*

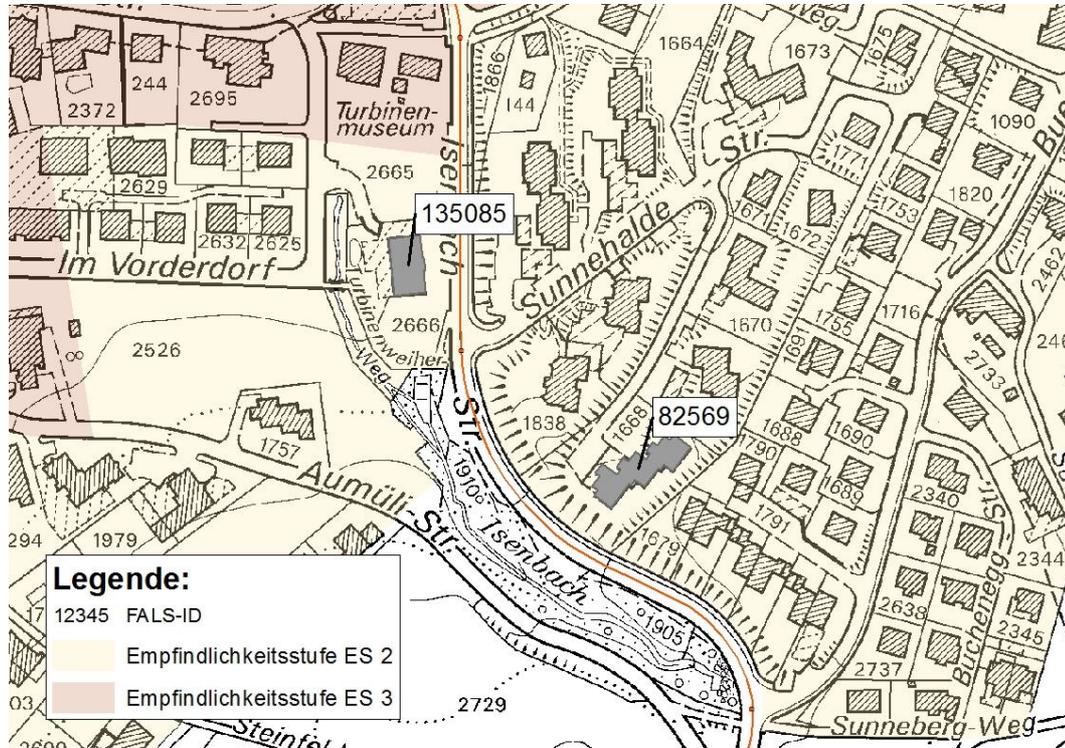
Legende:

W:	Wohnnutzung		AW-5 dB(A) überschritten
B:	Betriebsnutzung		IGW überschritten
ES:	Empfindlichkeitsstufe		
Lr SH:	Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)		
Nein*:	Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge		

3 Erleichterungsantrag Abschnitt 5

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 11.07.2008 definierten Abschnitt „Abschnitt 5“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen getroffen werden. Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms sind gemäss Vorstudie Machbarkeit vom 11.07.2008 und vorgängigem Schreiben der Gemeinde Bonstetten vom 10.02.2004 nicht möglich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
82569	Sunnehaldestrasse 6+8	W	II	61	46	Nein*

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

 IGW überschritten

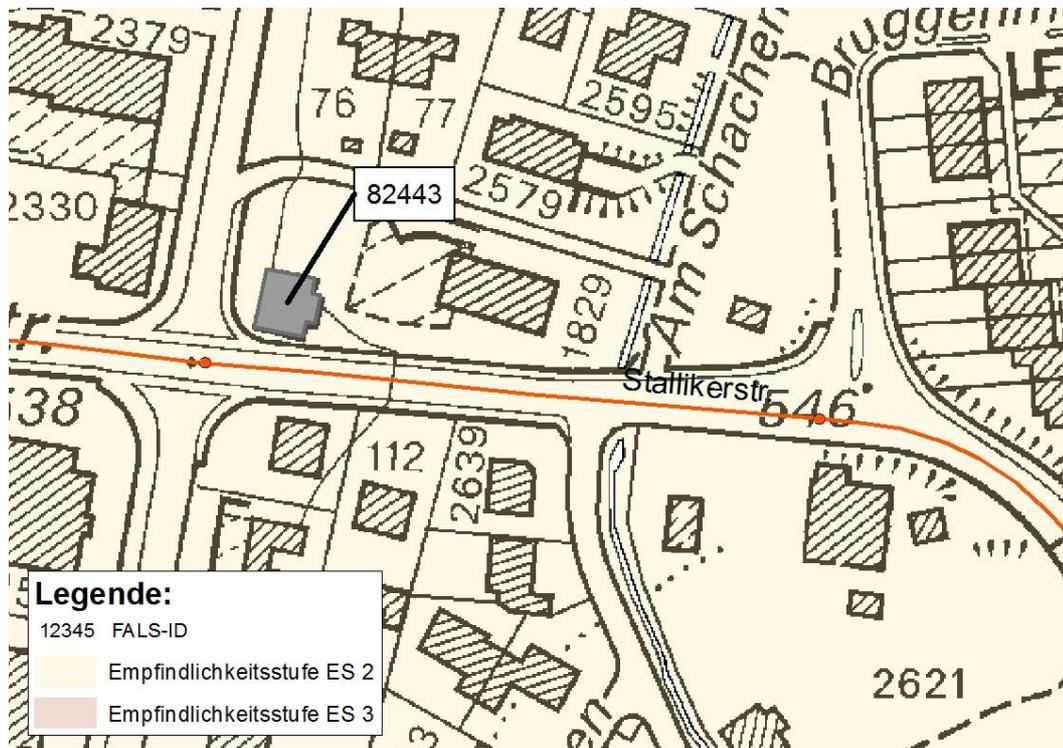
Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

Nein* Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

4 Erleichterungsantrag Abschnitt 9

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 11.07.2008 definierten Abschnitt „Abschnitt 9“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen getroffen werden. Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms sind gemäss Vorstudie Machbarkeit vom 11.07.2008 und vorgängigem Schreiben der Gemeinde Bonstetten vom 10.02.2004 nicht möglich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
82443	Stallikerstrasse 25	W	II	62	47	Nein*

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

IGW überschritten

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

Nein* Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

5 Erleichterungsantrag Abschnitt 10

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 11.07.2008 definierten Abschnitt „Abschnitt 10“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen getroffen werden. Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms sind gemäss Vorstudie Machbarkeit vom 11.07.2008 und vorgängigem Schreiben der Gemeinde Bonstetten vom 10.02.2004 nicht möglich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
82474	Stallikerstrasse 16	W	II	61	46	Nein*
		B	II	61	-	
82470	Stallikerstrasse 20	W	II	61	47	Ja

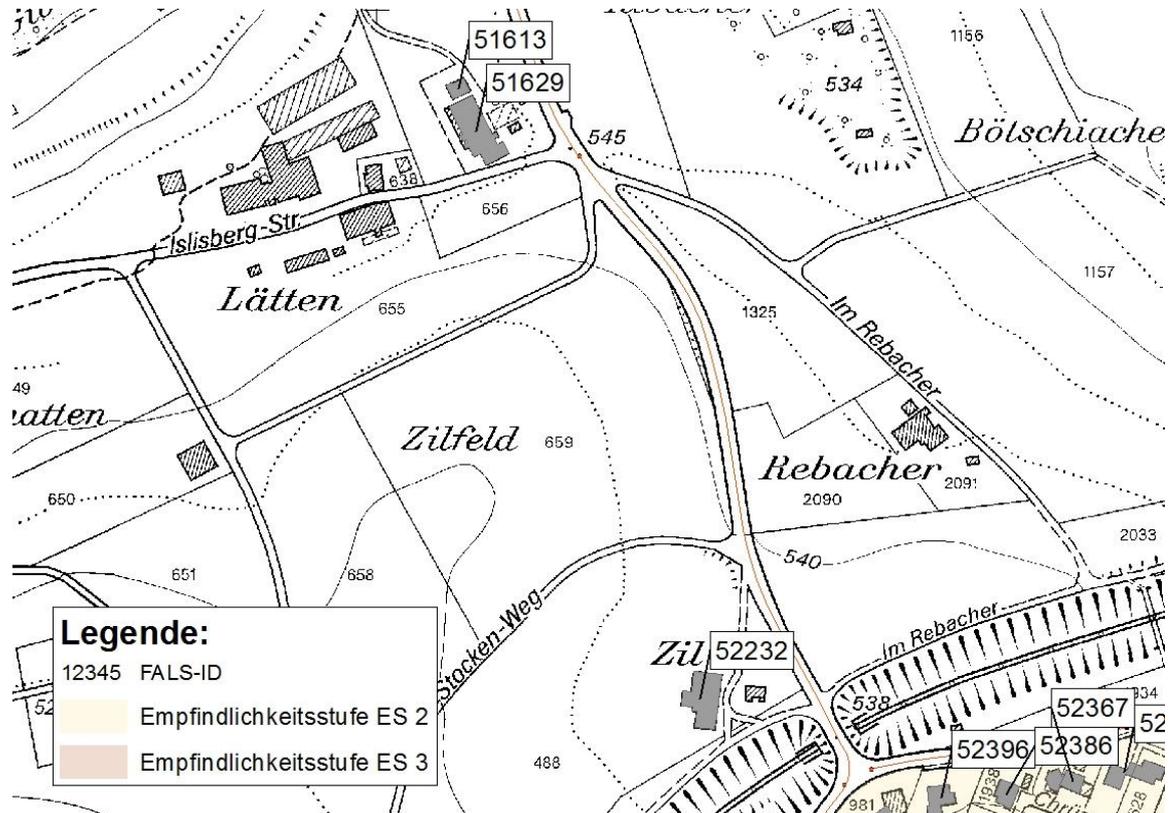
Legende:

- W: Wohnnutzung IGW überschritten
- ES: Empfindlichkeitsstufe
- Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)
- Nein*: Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge

6 Erleichterungsantrag Bereich Zürcherstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 11.07.2008 definierten Abschnitt „Bereich Zürcherstrasse“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen getroffen werden. Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms sind gemäss Vorstudie Machbarkeit vom 11.07.2008 und vorgängigem Schreiben der Gemeinde Bonstetten vom 10.02.2004 nicht möglich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
51629	Islisbergstrasse 4	W	III	67	59	Ja
52232	Zürcherstrasse 23	W	III	65	57	Nein*

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

Nein*: Keine oder unvollständige Unterlagen eingegangen

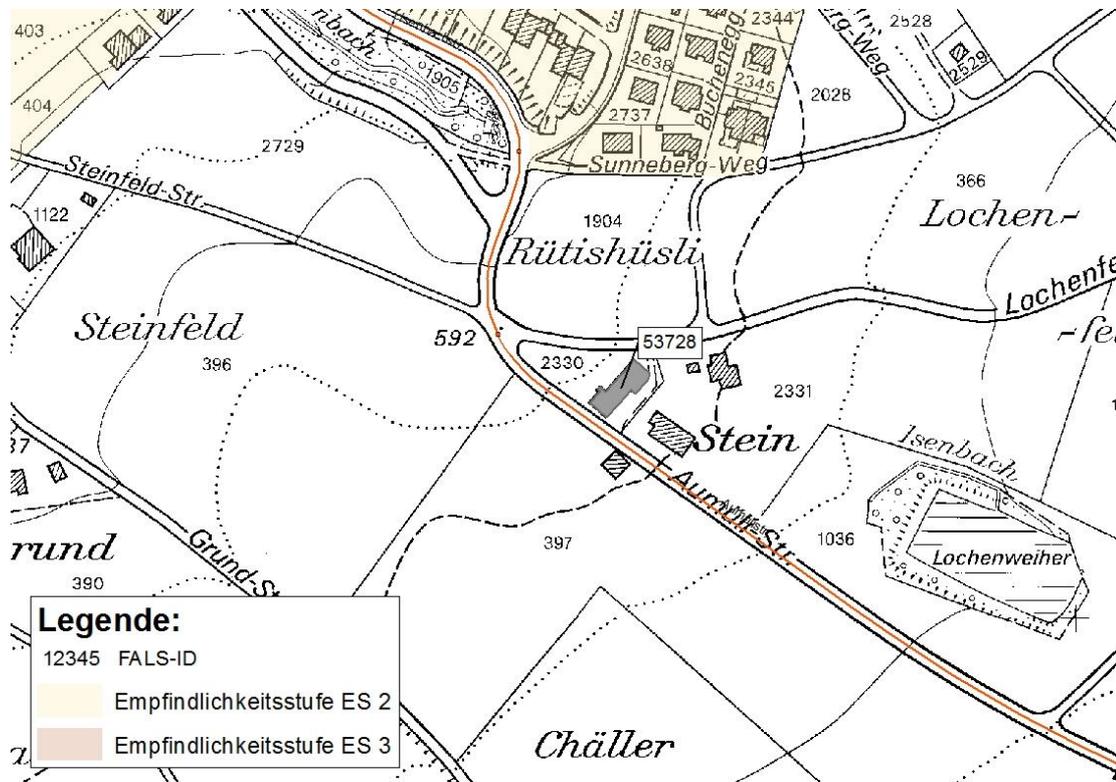
AW-5 dB(A) überschritten

IGW überschritten

7 Erleichterungsantrag Bereich Aumülstrasse

Situation

Der Erleichterungsantrag bezieht sich auf den in der Vorstudie vom 11.07.2008 definierten Abschnitt „Bereich Aumülstrasse“ und beinhaltet sämtliche Gebäude welche im Sanierungshorizont 2025 den geforderten Belastungsgrenzwert (IGW) überschreiten.



Begründung Erleichterung

Die lärmrechtlichen Anforderungen gemäss Umweltschutzgesetz (USG) und Lärmschutz-Verordnung (LSV) können im betroffenen Abschnitt nicht eingehalten werden. Der Immissionsgrenzwert bleibt überschritten. Es können keine wirkungsvollen und verhältnismässigen, quellenseitigen Massnahmen getroffen werden. Massnahmen im Ausbreitungsbereich des Strassenlärms sind gemäss Vorstudie Machbarkeit vom 11.07.2008 und vorgängigem Schreiben der Gemeinde Bonstetten vom 10.02.2004 nicht möglich. Der Strasseninhaber (Kanton Zürich) beantragt für den Strassenabschnitt entlang der nachfolgend aufgeführten Gebäude Erleichterungen nach Art. 14 LSV.

FALS-ID	Adresse	Nutzung	ES	LrSH		Anrecht auf Beiträge?
				Tag [dB(A)]	Nacht [dB(A)]	
53728	Aumülstrasse 35	W	III	67	52	Nein*

Legende:

W: Wohnnutzung

ES: Empfindlichkeitsstufe

Lr SH: Beurteilungspegel Sanierungshorizont (2025)

Nein* Eigentümer verzichtet auf kantonale Beiträge

AW-5 dB(A) überschritten